

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/247 vom 14. September 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2016\\_247](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2016_247)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/247 du 14 septembre 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/247 del 14 settembre 2018

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Rückweisung zu weiteren Abklärungen. Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. September 2018, IV 2016/247).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung vom 3. Juni 2016 das Rentengesuch der Beschwerdeführerin bei einem Invaliditätsgrad von 35% abgewiesen. Zu prüfen ist, ob sie zu Recht einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint hat. 1.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

### **E. 2**

2.1 Der Invaliditätsgrad ist grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarkt-lage erzielen kann, in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Nur wenn einer versicherten Person, die vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen ist, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, ist die Invalidität auf eine andere Weise zu ermitteln (Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 5 Abs. 1 IVG). Diese Ausnahme bezieht sich nach dem Willen des historischen Gesetzgebers ausschliesslich auf nicht erwerbstätige Hausfrauen (vgl. BBl 1958 II 1162 und den Bericht der Expertenkommission vom 30. November 1956, S. 27 und 116 ff.). Weder aus

systematischer noch aus teleologischer Sicht ist ein Grund ersichtlich, der gegen diese enge Beschränkung des Betätigungsvergleichs als Bemessungsmethode sprechen würde, denn das versicherte Gut in der Invalidenversicherung ist die Erwerbsfähigkeit, die naturgemäss anhand eines Einkommenspotentials zu bemessen ist (vgl. zum Ganzen die ausführliche Begründung im Entscheid IV 2014/125 des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 24. Mai 2016, E. 2.2).

2.2 Die Beschwerdeführerin hat eine Anlehre als Verkäuferin absolviert und ist vor der Geburt ihrer drei Kinder (Jahrgänge 19\_\_, 19\_\_, 19\_\_) jahrelang als Verkäuferin erwerbstätig gewesen. Deshalb kann gemäss den vorstehenden Ausführungen zum Vorneherein kein Anwendungsfall für einen Betätigungsvergleich vorliegen. Mit anderen Worten kann die Beschwerdeführerin nicht als eine Hausfrau qualifiziert werden, deren Invalidität in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz nicht anhand eines (reinen) Einkommensvergleichs zu bemessen wäre. Gründe, die gegen die objektive Zumutbarkeit einer ganztägigen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" sprächen, sind keine ersichtlich; insbesondere stehen einer Erwerbsaufnahme keine Betreuungspflichten entgegen. Der Invaliditätsgrad ist damit anhand eines (reinen) Einkommensvergleichs (und nicht wie von der Beschwerdegegnerin in Anwendung eines Betätigungsvergleichs) zu berechnen.

2.3 Um das Invalideneinkommen zu bestimmen und damit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, muss die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Verfügungszeitpunkt feststehen. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall, da kaum medizinische Berichte vorhanden sind und die wenigen Berichte den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen vermögen. Der Bericht des ehemaligen Hausarztes Dr. E.\_\_\_\_ ist aus dem Jahr 2005 und äussert sich entsprechend nicht zur aktuellen gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin (IV-act. 46). Der aktuelle Hausarzt Dr. D.\_\_\_\_ hat in seinen Berichten vom Juli, August und November 2015 (IV-act. 112, 117, 125) zwar die bekannten Diagnosen aufgeführt, aber er hat weder eine vollständige Anamnese angegeben noch Ausführungen zu den von ihm selbst erhobenen Befunden gemacht. Indem er lediglich festgehalten hat, dass die Beschwerdeführerin, seit er sie kenne, voll arbeitsunfähig sei, hat Dr. D.\_\_\_\_ auch keine überzeugend begründete Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Damit setzt sich Dr. D.\_\_\_\_ mit der offensichtlich komplexen gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin nur ungenügend auseinander. Schliesslich ist auch die Stellungnahme des RAD äusserst vage gehalten und beruht zudem nicht auf einer eigenen Untersuchung (IV-act. 126). Eine solche wäre aber gerade bei der vorliegenden dürftigen Aktenlage unverzichtbar gewesen.

2.4 Insgesamt ist festzuhalten, dass die aktuelle medizinische Aktenlage die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt. Der medizinische Sachverhalt erweist sich somit als nicht rechtsgenügend abgeklärt. Die Verfügung vom 3. Juni 2016 ist deshalb in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen und somit als rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung des Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dabei wird sie – gegebenenfalls unter Anwendung von Art. 43 Abs. 3 ATSG – eine umfassende Begutachtung der Beschwerdeführerin zu veranlassen haben. Dabei werden sich neben der notwendigen somatischen Begutachtung mit Blick auf die im Abklärungsbericht Haushalt geschilderten Beobachtungen zum Verhalten der Beschwerdeführerin ("am Anfang sagte sie kaum ein Wort", "sie wirkte, wie sie unter Drogen stehen würde", "sie konnte auch keine richtigen Angaben in Bezug auf ihre Beschwerden und Einschränkungen machen"; IV-act. 133-13) und zur angetroffenen

Wohnsituation wohl auch psychiatrische (und allenfalls neuropsychologische) Abklärungen zur Ermittlung einer gegebenenfalls bestehenden, psychischen Beeinträchtigung aufdrängen.

### **E. 3**

3.1 Selbst wenn man entgegen dem vorstehend Dargelegten (vgl. E. 2.2) davon ausginge, dass vorliegend die Methode des Betätigungsvergleichs zur Anwendung käme, könnte auf die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Invaliditätsbemessung nicht abgestellt werden. Die Beschwerdegegnerin hat bei der Ermittlung der Einschränkungen im Haushalt nämlich eine Schadenminderungspflicht des pensionierten Ehemanns der Beschwerdeführerin - und teilweise auch der volljährigen Tochter - berücksichtigt. Die Invalidität besteht jedoch in der behinderungsbedingten Einbusse an persönlicher Leistungsfähigkeit der versicherten Person und nicht etwa in der Fähigkeit der versicherten Person plus ihrer Familie als Einheit bzw. "Team", den Haushalt zu erledigen. Die Einschränkung im Haushalt ist deshalb unabhängig von der Verfügbarkeit bzw. von der blossen Existenz von Familienangehörigen zu bemessen. Andernfalls wäre selbst eine bettlägerige oder gar im Spital im Koma liegende Person als im Haushalt nicht invalid zu betrachten, weil im gleichen Haushalt Familienangehörige leben, die für sie den Haushalt besorgen könnten. Im Gegensatz dazu kommt bei einer alleinstehenden Person die Anrechnung einer Schadenminderungspflicht (und damit einhergehend allenfalls eine Senkung des Invaliditätsgrades) mangels Familienangehörigen von vornherein nicht in Frage, was zu einer offensichtlich stossenden Ungleichbehandlung der versicherten Personen führt. Darüber hinaus erscheint es mehr als fraglich, ob einer versicherten Person gestützt auf das Verhalten ihrer Familienangehörigen – und insb. auf den Willen eines Angehörigen, sich im Haushalt zu beteiligen – und damit eines nicht im Einflussbereich der versicherten Person liegenden Umstandes eine Leistung verweigert werden kann (vgl. BGE 142 V 442 E. 6.2 und Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Dezember 2016, IV 2014/350 E. 2.2.1). Entgegen der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. z.B. BGE 133 V 504 E. 4.2) gibt es somit keine Schadenminderungspflicht von Angehörigen (vgl. statt vieler den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2014, IV 2012/451 E. 2.4).

3.2 Selbst wenn es eine Schadenminderungspflicht von Familienangehörigen gäbe, müsste die angefochtene Verfügung aufgehoben werden, da die Festlegung der Einschränkungen der Beschwerdeführerin im Abklärungsbericht Haushalt vom 3. März 2016 nicht überzeugt. Die Abklärungsperson hat sich bei ihren Abklärungen darauf beschränkt, die Beschwerdeführerin zu ihren Einschränkungen zu befragen, deren Wohnverhältnisse zu würdigen und hat gestützt auf die nicht überprüften Selbstangaben der Beschwerdeführerin eine Einschränkung ermittelt. Dies ist vorliegend umso problematischer, als sich der medizinische Sachverhalt noch nicht als rechtsgenügend abgeklärt erweist und insbesondere nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, ob und inwieweit die Beschwerdeführerin an einer sie im Haushalt einschränkenden Beeinträchtigung leidet (vgl. vorstehende E. 2.3 und 2.4). Schliesslich ist nicht abgeklärt worden, ob der Ehemann gesundheitlich überhaupt in der Lage ist bzw. ob es ihm zumutbar ist, im Umfang von 50% im Haushalt mitzuhelfen, was angesichts der bereits erwähnten Beobachtungen der Abklärungsperson zumindest fraglich erscheint. Um diese Frage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beantworten zu können, kann es offensichtlich nicht genügen, eine zumutbare Mithilfe einfach zu fingieren. Zur Beantwortung dieser Frage nach der Zumutbarkeit einer Mithilfe wäre eine eingehende medizinische Abklärung des

Ehemanns (und allenfalls auch der Tochter, sollte die Beschwerdegegnerin bei ihr ebenfalls eine Schadenminderungspflicht annehmen wollen) ebenfalls unerlässlich gewesen.

#### **E. 4**

4.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 3. Juni 2016 aufzuheben und die Sache ist zur Durchführung weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung ist als volles Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Diese ist angesichts des durchschnittlichen erforderlichen Vertretungsaufwandes praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 3. Juni 2016 aufgehoben und die Sache wird zu weiteren Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.